

Roundscreen

Samstag, 4. Dezember 2021

09.00 – 10.00 Uhr

Virtuel



Organisatorische Informationen

- Alle Mikrofone werden stumm geschaltet
- Roundscreen wird aufgezeichnet
- Präsentation wird aufgeschaltet
- Chat; Fragen von allgemeinem Interesse

Ablauf

1. Begrüssung (Jürg Stahl, Präsident Swiss Olympic)
2. Stabilisierungspaket 2021 (Martin Häfelfinger)
3. Stabilisierungspaket 2022 (Matthias Remund, Direktor BASPO)
4. Sport und COVID-19 (Roy Salveter, Taskforce BAG COVID-19)
5. Abschluss (Jürg Stahl, Präsident Swiss Olympic)

Begrüssung



Jürg Stahl, Präsident Swiss Olympic

Stabilisierungspaket 2021

Martin Häfelfinger, Leiter Stabilisierungspaket

Stabilisierungspaket 2021 – Phasen I + II

- Phase I: Schäden vom 01.01. – 30.04.2021 (Eingabe bis 31. Mai 2021)
- Phase II: Schäden vom 01.01. – 31.08.2021 (Eingabe bis 30. November 2021)
- **67 Verbände haben ein Dossier eingereicht**

Weiteres Vorgehen

- KW 48 - 50: Prüfung der Dossiers durch SOA; Stichprobenkontrollen
- Ab KW 50: Versand Leistungsvereinbarungen zur Unterzeichnung an Mitglied
- Ab KW 50: Auszahlung Beiträge Phase II (maximal Richtwert für Phase II) an Mitglied
- Ab KW 50: Leistungsvereinbarung zw. Verband und Gesuchsteller und Auszahlung Beiträge
- Januar 22: Informationen an Verbände mit plausibilisierten Schäden Phase II > RW Phase II

Stabilisierungspaket 2021 – Phase III

Eingabe Phase III

- **Einreichung der Schadenmeldungen** durch das Mitglied an coronavirus@swissolympic.ch bis **28. Februar 2022**
- **Plausibilisierung der Schäden bis 31. März 2022 abgeschlossen**

Zwei Austausch-Sessions mit Covid-Verantwortlichen der Verbände

- Mittwoch und Donnerstag, 8./9. Dezember 2021, 16:30 Uhr

Stabilisierungspaket 2021 – Phase III

Schadendefinition Phase III *(Auszug aus Leistungsvereinbarung BASPO-SOA)*

- Schäden, die dadurch entstanden sind, dass eine **Sportveranstaltung** auch nach Aufhebung der Einschränkungen des Bundes des gesellschaftlichen Lebens **auf Grund einer Absprache mit Behörden** zum Zweck der Eindämmung der Pandemie **nicht wie geplant durchgeführt werden konnte**, gelten ebenfalls als Covid-19-bedingt.
- Schäden aufgrund von **Schutzmassnahmen** (z.B. Pflicht zur Vorlage eines Tests), die im Rahmen der **Teilnahme von Kaderathletinnen und –Athleten an Wettkämpfen und Trainingslagern im In- und Ausland** trotz Vorliegen von Zertifikaten entstehen, können ebenfalls berücksichtigt werden.

Keine Beiträge dürfen geleistet werden:

- zur **Deckung von Schäden**, die in Zusammenhang **mit Veranstaltungen, die im Jahr 2022 stattfinden** werden, entstehen.

Stabilisierungspaket 2021 – Phase III

Beispiele von **anrechenbaren** Schäden Phase III

- Mindereinnahmen aufgrund vorzeitiger Absage Sportveranstaltung (Entscheid vor 13.09.2021)
- Mindereinnahmen aufgrund verringerter Zuschauerkapazität (Entscheid vor 13.09.: kein Aufbau der Tribüne)
- Mehrkosten für Miete zusätzlicher Infrastruktur (Entscheid vor den 13.09.: zusätzliche Halle gemietet wurde entschieden, eine zusätzliche Halle zu mieten)
- Mehrkosten für den Bau von Absperrungen zur Umsetzung der Zertifikatspflicht
- Die Nationalkader-Athleten nehmen an einem WC-Event im Ausland statt. Trotz doppelter Impfung und Covid-Zertifikat muss das gesamte Team im Vorfeld und während der Veranstaltung auf eigene Kosten zusätzlich testen

Beispiele von **nicht anrechenbaren** Schäden Phase III

- Mindereinnahmen beim Ticketverkauf trotz vollständiger Zuschauerkapazität.
- Der durch eine kurzfristige Absage – Entscheid nach dem 13. September – erlittene Nettoschaden eines Events.
- Testkosten für Helfer*innen, Besucher*innen und Teilnehmende.
- Zusätzliche Personalkosten für Zertifikatskontrolle
- Schäden von Veranstaltungen, die im Jahr 2022 stattfinden

Stabilisierungspaket 2022



Matthias Remund, Direktor Bundesamt für Sport BASPO

Sport und COVID-19

Roy Salveter, Taskforce BAG COVID-19

Sport und COVID-19 – BR-Entscheidung vom 3.12.

Sportbetrieb – gültig ab 06.12.2021

- Ausnahme von beständigen Gruppen à 30 Personen ist aufgehoben
- Für sportliche Aktivitäten im Innenbereich gilt Zertifikatspflicht [Personen ab 16 J.]
- Maskenpflicht in Innenräumen plus Erhebung der Kontaktdaten [ausser bei 2G]
- Sitzpflicht bei Konsumation [ausser bei 2G]
- Keine Zertifikatspflicht für Veranstaltungen draussen bis 300 Personen [bisher 1000]

Int. Personenverkehr – gültig ab 04.12.2021

- Alle Länder von der Quarantäneliste gestrichen
- Vor Einreise: negativer PCR-Test
- Nach Einreise: Nachtest nach 4-7 Tagen

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

03.12.2021

Ab 6. Dezember gilt schweizweit:



Ausweitung Zertifikatspflicht



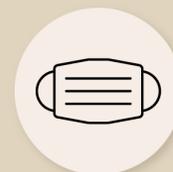
Proben und Trainings in fixen Gruppen drinnen



Treffen im Familien- und Freundeskreis drinnen mit mehr als 10 Personen (Empfehlung)



Veranstaltungen draussen mit mehr als 300 Personen



Ausweitung Maskenpflicht drinnen

Wo Zertifikatspflicht gilt, gilt neu auch Maskenpflicht
Ausnahmen: Familien- und Freundeskreis, Chor, gewisse Sportarten, Restaurantisch



Beschränkung auf 2G möglich

Betriebe und Veranstalter mit Zertifikatspflicht können Zutritt auf Geimpfte und Genesene beschränken
Bei 2G entfallen Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation)



Kürzere Testgültigkeit



Antigen-Schnelltest (ab Probeentnahme)



Dringliche Empfehlung: Homeoffice



Maskenpflicht, wenn mehr als eine Person im Raum (am Arbeitsplatz)

Weiterhin gilt:



Zertifikatspflicht für Gastronomie, Veranstaltungen, Kultur, Sport und Freizeit



Private Treffen drinnen max. 30 Personen (draussen: 50)



Maskenpflicht im ÖV und in Läden



Kontakte minimieren



Regelmässig lüften



Impfen lassen

Abschluss

Jürg Stahl, Präsident Swiss Olympic